



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge

Ort: 33609 Bielefeld

Datum: 16.10.2007 - rs

Gesch.-Z.: 5272798-1 - 133

bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren



## BESCH E I D

In dem Asylverfahren des/der

[REDACTED]

geb. [REDACTED]

/ Serbien

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte  
Becher & Dieckmann  
Münsterplatz 5  
53111 Bonn

ergeht folgende **E n t s c h e i d u n g** :

1. Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird **abgelehnt**.
2. Unter Abänderung des Bescheides vom 21.11.1991 (Az.: 1151001-138) zu Ziffer 3 wird festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes hinsichtlich Serbien **vorliegt**. Im Übrigen liegen Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 des Aufenthaltsgesetzes **nicht vor**.
3. Die mit Bescheid vom 21.11.1991 (Az.: 1151001-138) erlassene Abschiebungsandrohung wird **aufgehoben**.

### Begründung:

Die Antragstellerin ist serbische Staatsangehörige islamischer Religionszugehörigkeit und dem Volk der Roma zugehörig und hat bereits unter Aktenzeichen 1151001-138 Asyl in der Bundesrepublik Deutschland beantragt.

Der Asylantrag wurde durch Bescheid des Bundesamtes vom 21.11.1991 unanfechtbar abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 51 Ausländergesetz (AusIG) nicht vorliegen. Auch ein in der Folgezeit gestellter Folgeantrag wurde unanfechtbar abgelehnt.

Am 21.08.2007 stellte die Ausländerin mit Schreiben ihrer Rechtsanwälte einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag), verbunden mit dem Antrag, das Verfahren zur Feststellung von Abschiebungsverboten nach nunmehr § 60 Abs. 2 – 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), der den § 53 Ausländergesetz (AuslG) ersetzt hat, wiederaufzugreifen. Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass im Falle der Antragstellerin im Falle einer Rückkehr in ihr Herkunftsland eine Gefahr für Leib und Leben drohe. Diese Gefahr könne – wie im Falle der Antragstellerin – auch dann vorliegen, wenn dem Betroffenen die Inanspruchnahme des dort vorhandenen und für ihn auch verfügbaren Gesundheitssystems aus neu hinzu tretenden Gründen nicht zuzumuten sei. Die Antragstellerin leide unter der in dem beigefügten fachärztlichen Gutachten beschriebenen Erkrankung, die im Heimatland nicht adäquat behandelt werden könne.

Ausweislich der fachärztlichen Stellungnahme vom 28.06.2007 leidet die Antragstellerin an einer schweren rezidivierenden depressiven Störung nach ICD 10 F 33 i.V.m. einer schweren chronifizierten Anpassungsstörung nach ICD 10 F 43, Untergruppe 21 bis 22. Die Belastbarkeit der Antragstellerin sei massiv eingeschränkt. Sie sei in intensivster Weise auf die Anwesenheit ihres Ehemannes angewiesen und nicht in der Lage, für sich selbst zu sorgen. Sie sei kaum steuerungs-fähig, kaum umstellungsfähig und nicht in der Lage, in ihren gegenwärtigen Zustand eine Abschiebung ohne erhebliche gesundheitliche Gefährdung zu überstehen. Sie gehöre zu dem am stärksten belasteten Gruppe der Suizid-Risiko-Forschung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens wird abgelehnt.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Folgeantrag nach § 71 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Ein weiteres Asylverfahren ist danach aber nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, mithin Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Hierzu müssen sich gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Betroffenen geändert haben (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine für den Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung (Nr. 3) gegeben sein.

Um ihren Anspruch auf eine erneute Sachprüfung zu begründen, ist ein schlüssiger Sachvortrag der Antragstellerin ausreichend, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, DVBl 2000, 1048-1050); § 51 Abs. 1 VwVfG fordert somit für das Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht zwingend, dass eine günstigere Entscheidung für die Antragstellerin zu treffen ist. Es ist vielmehr ausreichend, dass eine solche aufgrund ihres schlüssigen Vortrages möglich erscheint.

Zudem ist erforderlich, dass die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG erfüllt sind, d. h., die Antragstellerin muss ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Wiederaufgreifensgrund bereits im früheren Verfahren geltend zu machen, und den Folgeantrag

binnen drei Monaten, nachdem ihr der Wiederaufgreifensgrund bekanntgeworden war, gestellt haben.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind bei der Erfolgsprüfung grundsätzlich nur solche Gründe berücksichtigungsfähig, die zulässigerweise, insbesondere fristgerecht, geltend gemacht worden sind. Einzelne neue Tatsachen, die zur Begründung nachgeschoben werden, brauchen - ausnahmsweise - allerdings nicht innerhalb der Ausschlussfrist vorgetragen zu werden, wenn sie lediglich einen bereits rechtzeitig geltend gemachten Wiederaufgreifensgrund bestätigen, wiederholen, erläutern oder konkretisieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.02.1998, EZAR 631 Nr. 45).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Die Antragstellerin hat keine neue Sach- oder Rechtslage vortragen können, die nunmehr die Anerkennung von Asyl- bzw. eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG rechtfertigen würde. Die von ihr erwarteten Beeinträchtigungen stellen keine politische Verfolgung dar.

Der politische Verfolgungscharakter einer Maßnahme setzt voraus, dass diese dem Betroffenen gezielt Rechtsverletzungen zufügt. Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatland zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen. Das Asylrecht soll nicht jedem, der in seiner Heimat in materieller Not leben muss, die Möglichkeit eröffnen, seine Heimat zu verlassen, um in der Bundesrepublik Deutschland seine Lebenssituation zu verbessern (vgl. BVerfG Beschlüsse vom 02.07.1980, BVerfGE 54, 341 und vom 20.05.1992, NVwZ 1992, 1081).

Im Übrigen stellen die befürchteten Gesundheitsbeeinträchtigungen keine dem serbischen Staat zurechenbare politische Verfolgung dar.

2.

Es liegen jedoch Wiederaufgreifensgründe vor, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen.

Hat das Bundesamt im ersten Asylverfahren unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 53 AuslG nicht bestehen, so ist im Rahmen einer erneuten Befassung mit § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG, der den § 53 AuslG ersetzt hat, im Folgeantragsverfahren zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 VwVfG vorliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Insoweit besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung.

Der Antrag scheidet bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, da die Ausländerin ihn erst am 21.08.2007 und damit mehr als drei Monate, nachdem sie von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat, gestellt hat. Nach den Angaben in der fachärztlichen Stellungnahme vom 28.06.2007 berichtete der Ehemann, dass die Antragstellerin bereits 2002 erstmals zu Ärzten gegangen sei. Damit ist aber die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG nicht eingehalten.

Das Bundesamt hat gem. §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wieder eröffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird (Wiederaufgreifen i.w.S.). Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000, BVerwGE 111,77 und Beschluss vom 15.01.2001, Az.: 9 B 475.00). Gemäß § 49 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen - und das Verfahren damit von Amts wegen wiederaufgegriffen - werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 53 AuslG gem. § 49 VwVfG rechtfertigen würden, liegen vor.

Die für den Folgeantrag angegebene Begründung führt zu einer für die Antragstellerin günstigeren Entscheidung, weil nunmehr auch vom Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich Serbien auszugehen ist.

Von einer Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG abzusehen, wenn dem Ausländer eine erhebliche, individuelle und konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht, wobei es hier nicht darauf ankommt, von wem die Gefahr ausgeht und wodurch sie hervorgerufen wird. Es muss jedoch über die Gefahren hinaus, denen die Bevölkerung allgemein ausgesetzt ist, eine besondere Fallkonstellation gegeben sein, die als gravierende Beeinträchtigung die Schwelle der allgemeinen Gefährdung deutlich übersteigt (vgl. auch insoweit auf die Neuregelung des § 60 Abs. 7 Satz 1 übertragbare Entscheidungen BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az.: 9 C 144.95; BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324).

Eine erhebliche konkrete Gefahr i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann auch dann vorliegen, wenn die im Zielstaat drohende Beeinträchtigung in der Verschlimmerung einer Krankheit besteht, unter der die Ausländerin bereits in der Bundesrepublik Deutschland leidet. Die drohende Gefahr kann in diesem Fall auch durch die individuelle Konstitution der Ausländerin bedingt sein. Der Begriff der „Gefahr“ in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist hinsichtlich seines Entstehungsgrundes nicht einschränkend auszulegen, und es ist deshalb unerheblich, ob sich die Gefahr aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder aus einem Zusammenwirken mit anderen, auch anlagebedingten Umständen ergibt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Die Gefahr ist „erheblich“ i. S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verändern würde und „konkret“, wenn die Asylbewerberin alsbald nach ihrer Rückkehr in den Abschiebestaat in diese Lage käme, weil sie auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung ihres Leidens angewiesen wäre und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, a. a. O.).

Eine gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG zu berücksichtigende zielstaatsbezogene Gefahr kann sich trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung auch aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergeben, die dazu führen, dass die betroffene Ausländerin die benötigte medizinische

Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Denn eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib und Leben besteht auch dann, wenn die notwendige Behandlung oder Medikation zwar allgemein zur Verfügung steht, der betroffenen Ausländerin individuell jedoch aus finanziellen oder sonstigen Gründen tatsächlich nicht zugänglich ist (BVerwG, Urteil vom 29.10.2002, EZAR 043 Nr. 56 und vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383 m. w. N.).

Der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes München vom 13.12.2000 (19 ZB 00.31925), wonach eine fehlende finanzielle Liquidität kein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot darstelle, ist nicht zu folgen, da es nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts unerheblich ist, welche Ursache der im Herkunftsland bestehenden Gefahr zugrunde liegt (BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 a. a. O.).

Zwar können in Serbien auch psychische Erkrankungen behandelt werden. Aufgrund des dort vorherrschenden medizinischen Ansatzes werden diese Erkrankungen zwar vorwiegend medikamentös behandelt. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit anderer Therapieformen, wenn auch in begrenztem Umfang. Auch im Heimatort der Antragstellerin existiert ein derartiges Therapiezentrum. Auch Angehörige der Volksgruppe der Roma genießen im Rahmen des staatlichen Gesundheitssystems die gleichen Rechte wie die serbische Mehrheitsbevölkerung (siehe Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 23.04.2007). Aufgrund der im Falle der Antragstellerin vorliegenden Besonderheiten muss jedoch davon ausgegangen werden, dass sie nicht durchgehend eine für sie adäquate Behandlung erhalten kann. Dies gilt zum einen für die Finanzierung dieser Behandlung. Denn Voraussetzung für die Erbringung von medizinischen Leistungen außerhalb von Notfällen ist das Bestehen einer gesetzlichen Pflichtversicherung. Für die Inanspruchnahme der gesetzlichen Versicherung ist jedoch eine Registrierung notwendig. Diese setzt in der Praxis voraus, dass der Antragsteller eine Reihe von Identitätsunterlagen vorlegen kann. Teilweise müssen zwischen 13 und 16 verschiedene Dokumente als Voraussetzung für eine Registrierung vorgelegt werden. Ob dies im Falle der Antragstellerin möglich wäre, ist schon fraglich. Zum anderen müssen angesichts der sehr hohen Suizidgefahr im Falle der Antragstellerin, die in der vorgelegten fachärztlichen Stellungnahme attestiert wird, erhebliche Bedenken bestehen, ob die Antragstellerin überhaupt in der Lage ist, nach einer Rückkehr ins Heimatland dort die angebotenen medizinischen Behandlungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, ohne dass es zu einer erheblichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes bis hin zu einem Suizid käme. Unter diesen Umständen besteht aber die Gefahr einer erheblichen und konkreten Gesundheitsgefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG mit der Folge, dass der Antragstellerin ein entsprechendes Abschiebungsverbot einzuräumen ist.

Weitere Abschiebungsverbote auch in Bezug auf andere Staaten sind nicht ersichtlich.

3.

Die mit Bescheid vom 21.11.1991 (Az.: 1151001-138) erlassene Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil der Antragstellerin aufgrund der Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gem. § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll und weder ein anderer Abschiebestaat konkret benannt werden kann, noch Hinweise auf sonstige Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 AufenthG vorliegen.

4.

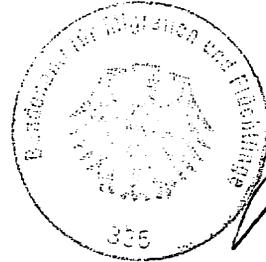
Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Grätsch

Im Auftrag

Brüggemeier



ausgefertigt am 23.10.2007 in Außenstelle Bielefeld